ENTWURF Satzung mit Änderungen

Anträge auf Änderung der Satzung des CDU-Kreisverbands Rheinisch-Bergischer Kreis

Antragsteller: Kreisvorstand

Nr.	bisher	neu	Begründung/Bemerkung
X	Satzung der CDU Rheinisch-Bergischer Kreis (Beschlossen vom Kreisparteitag am 21.10.1983 in Bergisch Gladbach, geändert am 22.6.1984 in Kürten, am 23.5.1986 in Leichlingen, am 13.11.1987 in Wermelskirchen, am 2.7.1988 in Leichlingen, am 14.11.1992 in Kürten, am 05.06.1993 in Burscheid, am 07.12.1996 in Odenthal, am 30.6.2001 in Bergisch Gladbach, am 29.8.2015 in Odenthal und am 2.7.2016 in Bergisch Gladbach) A. AUFGABE, NAME, SITZ § 1 (Aufgabe) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.	Satzung der CDU Rheinisch-Bergischer Kreis (Beschlossen vom Kreisparteitag am 21.10.1983 in Bergisch Gladbach, geändert am 22.6.1984 in Kürten, am 23.5.1986 in Leichlingen, am 13.11.1987 in Wermelskirchen, am 2.7.1988 in Leichlingen, am 14.11.1992 in Kürten, am 05.06.1993 in Burscheid, am 07.12.1996 in Odenthal, am 30.6.2001 in Bergisch Gladbach, am 29.8.2015 in Odenthal**,** am 2.7.2016 in Bergisch Gladbach **und am 23.9.2023 in Odenthal.**) A. AUFGABE, NAME, SITZ § 1 (Aufgabe) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.	

1.	§ 2 (Name) Die Partei führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis; Kurzbezeichnung: CDU Rheinisch-Bergischer Kreis.	§ 2 (Name) Die Partei führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), ~~**Landesverband Nordrhein-Westfalen,**~~ Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis**,** Kurzbezeichnung: CDU Rheinisch-Bergischer Kreis**; seine Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen**.	Berichtigung eines in der damaligen Mustersatzung enthalten gewesenen redaktionellen Fehlers, ferner Klarstellung zur Namensbezeichnung örtlicher Parteiverbände, vgl. auch § 2 CDU-Statut.
X	§ 3 (Sitz) Der Sitz der Christlich Demokratischen Union Rheinisch-Bergischer Kreis ist Bergisch Gladbach.	§ 3 (Sitz) Der Sitz der **CDU** Rheinisch-Bergischer Kreis ist Bergisch Gladbach.	Redaktionelle Anpassung
2.	B. MITGLIEDSCHAFT § 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen) (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei	B. MITGLIEDSCHAFT § 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen) (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei	Anpassung an § 4 Abs. 2 CDU-Statut.

	mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.	mitarbeiten. Die Aufnahme **als Mitglied** in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.	
	(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitritt. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.	(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitritt. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.	
	(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsbereiches der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.	(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsbereiches der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.	

3.	§ 5 (Aufnahme und Überweisungsverfahren) (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z. B. online E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen. (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig,	§ 5 (Aufnahme und Überweisungsverfahren) (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss **auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich** gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von **drei** Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags **beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen**. Der zuständige örtliche Verband **und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden** innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um **eine weitere Woche**. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von **vier** Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen. (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig,	Anpassungen an § 5 Abs. 1 CDU-Statut.

	wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.	wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.	
	(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.	(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes **anzuhören**. Über sonstige Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.	Anpassungen an § 5 Abs. 3 S. 3 CDU-Statut.
	(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt,	(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt,	

	Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.	**binnen eines Monats beim Landesvorstand** Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.	Ergänzung gem. § 5 Abs. 5 S. 1 Satzung CDU NRW.
	(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/ Gemeindeverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.	(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/ Gemeindeverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. **Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.**	Ergänzung gemäß § 5 Abs. 5 S. 3 CDU-Statut.
	(6) Die Mitgliedschaft wird mit der Beschlussfassung durch den Kreisvorstand wirksam.	~~**(6) Die Mitgliedschaft wird mit der Beschlussfassung durch den Kreisvorstand wirksam.**~~	Nach § 131 Abs. 1 BGB kommt es auf den Zugang der Aufnahmeentscheidung an. Daher wird Abs. 6 ersatzlos gestrichen; weder CDU-Statut noch Satzung CDU NRW enthalten einen entsprechenden Passus.
4.	§ 6 (Mitgliedsrechte) (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.	§ 6 (Mitgliedsrechte) (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.	

	(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller Ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.	(2) Nur Mitglieder können **Ämter in** Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände **bekleiden**; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.	Anpassung an § 6 Abs. 2 CDU-Statut.
	(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.	(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.	
	(4) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.	(4) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.	
		(5) **Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.**	Ergänzung gem. § 6 Abs. 4 CDU-Statut.
	(5) Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab	(**6**) Mitglieder sind berechtigt, ~~**mit Wirkung**~~	Anpassung an § 6 Abs. 5 S.

	dem 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.	**~~ab dem 01.01.2017~~** Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände **auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren** zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.	1 CDU-Statut.
5.	§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug) (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.	§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug) (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung **des Kreisverbands, die Teil dieser Satzung ist, soweit die Finanz- und Beitragsordnungen des**	Klarstellung, dass Rechtsgrundlage für Beitragszahlungen neben

		Landesverbands oder der Bundespartei keine vorrangigen Regelungen treffen.	der Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands auch die entsprechenden Regelungen der Landes- und Bundespartei sind; relevant insb. bzgl. Sonderbeiträgen.
	(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.	(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen **persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen** schuldhaft im Verzug ist.	Anpassung an § 7 Abs. 2 CDU-Statut.
X	§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft) (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist. (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände	§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft) (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist. (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände	unverändert

	verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesverband endgültig entscheidet.	verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesverband endgültig entscheidet.	
6.	§ 9 (Austritt) (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam. (2) Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 9 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.	§ 9 (Austritt) (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam. (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen **oder** mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als **6** Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich ~~**mindestens zweimal**~~ gemahnt wurde und anschließend auf eine **zweite** als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. **(3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2**	Anpassungen an § 9 Abs. 2 CDU-Statut. Ergänzung gem. § 9 Abs. 3 CDU-Statut.

		Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.	
7.	§ 10 (Zentrale Mitgliederdatei) (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der zentralen Mitgliederdatei, die beim Kreisverband geführt wird. Die Stadt-/Gemeindeverbände unterrichten das CDU Center über sämtliche, ihnen bekannt gewordenen Änderungen in der Mitgliedschaft. Der Kreisverband ist für die unverzügliche Meldung der Veränderungen an die zentrale Mitgliederdatei verantwortlich.	§ 10 (Zentrale Mitgliederdatei (**ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl**) **(1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.**	Anpassung an § 22 CDU-Statut.

	(2) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederkartei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.	**(2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.** **(3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechtigte Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU wird.** **(4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der**	

		CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg – , die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung. **(5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigem Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.** **(6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.**	
8.	§ 11 (Ordnungsmaßnahmen)	§ 11 (Ordnungsmaßnahmen)	Geänderte Nummerierung.

	(1) Gegenüber Mitgliedern, die gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. (2) Ordnungsmaßnahmen sind: a) Verwarnung, b) Verweis, c) Enthebung von Parteiämtern, d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit. Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (3) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet auf Antrag des Vorstandes einer Organisationsstufe oder des Vorstandes einer Vereinigung der Kreisvorstand nach Anhörung des Antragsgegners. Die Zulässigkeit des Antrages ist nicht davon abhängig, dass der Antragsgegner der Organisation des antragstellenden Vorstandes angehört. (4) Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats das	(1) Gegenüber Mitgliedern, die gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. (2) Ordnungsmaßnahmen sind: a) Verwarnung, b) Verweis, c) Enthebung von Parteiämtern, d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit. Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (3) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet **der Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Stadtbezirksverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder der Bundesvorstand** nach Anhörung des Antragsgegners. ~~**Die Zulässigkeit des Antrages ist nicht davon abhängig, dass der Antragsgegner der Organisation des antragstellenden Vorstandes angehört.**~~ (4) Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats das	Anpassungen an § 10 Abs. 1 S. 1 CDU-Statut.

	Kreisparteigericht anrufen. Darauf ist in der Begründung des Beschlusses hinzuweisen (Rechtsmittelbelehrung). (5) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig. (6) Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.	Kreisparteigericht anrufen. Darauf ist in der Begründung des Beschlusses hinzuweisen (Rechtsmittelbelehrung). (5) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig. (6) Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.	
9.	§ 12 (Parteiausschluss) (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§10 Absatz 4 Parteiengesetz). (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten. (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer	§ 12 (Parteiausschluss) (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§10 Absatz 4 Parteiengesetz). (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten. (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer	

	a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,	**1.** zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden **Gruppierung** oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,	Umstellung auf nummerierte Aufzählung, vgl. § 12 CDU-Statut. Anpassung an § 12 Nr. 1 CDU-Statut.
	b) als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,	**2.** als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,	
		3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,	Ergänzung gemäß § 12 Nr. 3 CDU-Statut.
	c) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,	**4.** in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen**, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien** oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der **CDU** Stellung nimmt,	Anpassung an § 12 Nr. 5 CDU-Statut.
		5. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten	Anpassung an § 12 Nr. 6 CDU-Statut.

		nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt,	
	d) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet,	**6.** als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet,	
		7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen,	Ergänzung gem. § 12 Nr. 7 CDU-Statut.
	e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,	**8.** vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,	
		9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt,	Ergänzung gem. § 12 Nr. 9 CDU-Statut.
	f) Vermögen der Partei veruntreut,	**10.** Vermögen**, das** der Partei **gehört oder zur Verfügung steht,** veruntreut,	Anpassung an § 12 Nr. 10 CDU-Statut.
	g) wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist,	**11.** wegen einer **strafbaren** Handlung rechtskräftig **verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat,**	Anpassung an § 12 Nr. 11 CDU-Statut.
	h) als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.	**12. die für Angestellte** der Partei **geltenden** besonderen Treuepflichten verletzt.	Anpassung an § 12 Nr. 12 CDU-Statut.
	(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.	(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.	

	(5) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.	(5) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.	
10.	§ 13 (Zuständigkeiten bei Ausschluss) (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreis-, Landes- oder Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht nach den Bestimmungen der Parteigerichtsordnung. (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig. (3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder	§ 13 (Zuständigkeiten bei Ausschluss) (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des **örtlich zuständigen** Kreis- **oder** Landes**vorstands oder des** Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht ~~**nach den Bestimmungen der Parteigerichtsordnung**~~. **Das Mitglied ist vorher anzuhören.** (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig. (3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder	Anpassung an § 11 Abs. 2 S. 1 CDU-Statut. Streichung der Dopplung. Ergänzung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 CDU-Statut.

	des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.	des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.	
	(4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.	(4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.	
	(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, können der Kreis-, Landes- oder Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.	(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, können der Kreis-, Landes- oder Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.	
	(6) Absätze 1-5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.	(6) Absätze 1-5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.	

11.	§ 14 (Regelung von Streitigkeiten) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Christlich Demokratischen Union oder zwischen Mitgliedern und Parteiorganen, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, sowie Streitigkeiten zwischen Parteiorganen werden von dem Kreisparteigericht entschieden.	§ 14 (Regelung von Streitigkeiten) **Das Kreisparteigericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.**	Anpassung an § 12 PGO. Im Übrigen gilt § 11 PGO und die Zuständigkeiten des Kreisparteigerichts müssen hier nicht weiter ausgeführt werden.
X	C. ORGANISATION DES KREISVERBANDES § 15 (Organisationsstufen) Die Organisationsstufen der CDU des Rheinisch-Bergischen Kreises sind: 1. der Kreisverband, 2. die Stadt /Gemeindeverbände, 3. die Ortsverbände. § 16 (Aufgaben des Kreisverbandes) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in seinem Bereich. Er hat die Aufgabe, 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die CDU zu werben, 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen	C. ORGANISATION DES KREISVERBANDES § 15 (Organisationsstufen) Die Organisationsstufen der CDU des Rheinisch-Bergischen Kreises sind: 1. der Kreisverband, 2. die Stadt /Gemeindeverbände, 3. die Ortsverbände. § 16 (Aufgaben des Kreisverbandes) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in seinem Bereich. Er hat die Aufgabe, 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die CDU zu werben, 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen	unverändert

	Politik anzuregen, 3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern und mitzugestalten, 4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden seines Bereiches zu vertreten, 5. die Arbeit der Stadt /Gemeinde- und Ortsverbände zu fördern, 6. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen, 7. der CDU neue Mitglieder zuzuführen. § 16 a (Mitgliederbeauftragter) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 15 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.	Politik anzuregen, 3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern und mitzugestalten, 4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden seines Bereiches zu vertreten, 5. die Arbeit der Stadt /Gemeinde- und Ortsverbände zu fördern, 6. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen, 7. der CDU neue Mitglieder zuzuführen. § 16 a (Mitgliederbeauftragter) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 15 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.	
12.	§ 17 (Organe des Kreisverbandes) Organe des Kreisverbandes sind: 1. der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung, 2. der Kreisvorstand, 3. der Erweiterte Kreisvorstand.	§ 17 (Organe des Kreisverbandes) Organe des Kreisverbandes sind: 1. der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung, 2. der Kreisvorstand. **~~3. der Erweiterte Kreisvorstand.~~**	Streichung, vgl. auch

			Antrag 17 zu § 24!
13.	§ 18 (Zusammentreten des Kreisparteitages) (1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes. (2) Der Kreisparteitag tritt auf Beschluss des Erweiterten Kreisvorstandes nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. (3) Der Kreisparteitag muss ferner unverzüglich nach Maßgabe der Geschäftsordnung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Stadt-/Gemeindeverbände oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung beim Kreisvorstand beantragen.	§ 18 (Zusammentreten des Kreisparteitages) (1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes. **Ihm gehören alle Mitglieder des Kreisverbands an.** (2) Der Kreisparteitag tritt auf Beschluss des ~~**Erweiterten**~~ Kreisvorstandes nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. (3) Der Kreisparteitag muss ferner unverzüglich ~~**nach Maßgabe der Geschäftsordnung**~~ einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Stadt-/Gemeindeverbände oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung beim Kreisvorstand beantragen.	Klarstellung, dass das Mitgliederprinzip gilt. Streichung, vgl. auch Antrag 17 zu § 24! Über die Einberufung entscheidet der Kreisvorstand. Überflüssiger Verweis auf die GO, maßgeblich ist außerdem insbesondere die Satzung selbst.
X	§ 19 (Zuständigkeit des Kreisparteitages) Der Kreisparteitag ist zuständig für: 1. die Beschlussfassung a) über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, b) über die Entlastung des Kreisvorstandes, c) in allen Satzungsangelegenheiten,	§ 19 (Zuständigkeit des Kreisparteitages) Der Kreisparteitag ist zuständig für: 1. die Beschlussfassung a) über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, b) über die Entlastung des Kreisvorstandes, c) in allen Satzungsangelegenheiten,	unverändert

	d) über die Auflösung des Kreisverbandes; 2. die Entgegennahme a) der Berichte des Kreisvorstandes sowie der Berichte der Rechnungsprüfer und der Entlastung des Kreisvorstandes, b) des Berichtes des Kreisvorstandes über die Gleichstellung von Mann und Frau, c) des Berichtes des Mitgliederbeauftragten d) der Berichte der Vereinigungen, e) der Berichte der Kreistagsfraktion sowie der übrigen Mandatsträger in den Parlamenten und Vertretungskörperschaften; 3. die Wahl a) des Kreisvorstandes, b) der Delegierten und Stellvertreter zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag, c) die Vertreter und Ersatzvertreter für die Vertreterversammlungen der CDU Nordrhein-Westfalen zur Aufstellung der Landeslisten/Landesreservelisten zur Europa-, Bundestags- und Landtagswahl, sowie der Reserveliste für die Landschaftsversammlung Rheinland;	d) über die Auflösung des Kreisverbandes; 2. die Entgegennahme a) der Berichte des Kreisvorstandes sowie der Berichte der Rechnungsprüfer und der Entlastung des Kreisvorstandes, b) des Berichtes des Kreisvorstandes über die Gleichstellung von Mann und Frau, c) des Berichtes des Mitgliederbeauftragten d) der Berichte der Vereinigungen, e) der Berichte der Kreistagsfraktion sowie der übrigen Mandatsträger in den Parlamenten und Vertretungskörperschaften; 3. die Wahl a) des Kreisvorstandes, b) der Delegierten und Stellvertreter zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag, c) die Vertreter und Ersatzvertreter für die Vertreterversammlungen der CDU Nordrhein-Westfalen zur Aufstellung der Landeslisten/Landesreservelisten zur Europa-, Bundestags- und Landtagswahl, sowie der Reserveliste für die Landschaftsversammlung Rheinland;	

	d) des Kreisparteigerichts, e) der beiden Rechnungsprüfer. § 20 (Kandidatenaufstellung) (1) Die Aufstellung der Bewerber zu Wahlen für den Deutschen Bundestag, den Landtag und zum europäischen Parlament richtet sich nach der entsprechenden Verfahrensordnung der CDU Nordrhein-Westfalen. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in einer für den jeweiligen Wahlkreis einberufenen Versammlung der in diesem Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder. Die Versammlung wird vom Kreisvorstand eingeladen und vom Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. (2) Die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen erfolgt nach der entsprechenden Verfahrensordnung der CDU Nordrhein-Westfalen. a) Die Aufstellung der Kandidaten für die Stadt-/Gemeinderäte und für das Amt des direkt zu wählenden Bürgermeisters erfolgt auf einer Versammlung der in dieser Stadt/Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder. Zuständiger Vorsitzender	d) des Kreisparteigerichts, e) der beiden Rechnungsprüfer. § 20 (Kandidatenaufstellung) (1) Die Aufstellung der Bewerber zu Wahlen für den Deutschen Bundestag, den Landtag und zum europäischen Parlament richtet sich nach der entsprechenden Verfahrensordnung der CDU Nordrhein-Westfalen. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in einer für den jeweiligen Wahlkreis einberufenen Versammlung der in diesem Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder. Die Versammlung wird vom Kreisvorstand eingeladen und vom Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. (2) Die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen erfolgt nach der entsprechenden Verfahrensordnung der CDU Nordrhein-Westfalen. a) Die Aufstellung der Kandidaten für die Stadt-/Gemeinderäte und für das Amt des direkt zu wählenden Bürgermeisters erfolgt auf einer Versammlung der in dieser Stadt/Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder. Zuständiger Vorsitzender	

	im Sinne der Verfahrensordnung ist der Vorsitzende des CDU-Stadt-/Gemeindeverbandes. b) Die Aufstellung der Kandidaten für den Kreistag und das Amt des direkt zu wählenden Landrats erfolgt auf einer Versammlung der im Rheinisch-Bergischen Kreis wahlberechtigten Mitglieder. (3) Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied der CDU sowie von den Mitgliederversammlungen und Vorständen der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände und vom Kreisvorstand schriftlich eingereicht werden. (4) Die Aufstellung der Kandidaten für den Deutschen Bundestag, den Landtag, die Ämter der direkt zu wählenden Bürgermeister und des direkt zu wählenden Landrates werden in jedem Falle in geheimer Abstimmung mittels Wahlkabinen und Wahlurnen durchgeführt.	im Sinne der Verfahrensordnung ist der Vorsitzende des CDU-Stadt-/Gemeindeverbandes. b) Die Aufstellung der Kandidaten für den Kreistag und das Amt des direkt zu wählenden Landrats erfolgt auf einer Versammlung der im Rheinisch-Bergischen Kreis wahlberechtigten Mitglieder. (3) Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied der CDU sowie von den Mitgliederversammlungen und Vorständen der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände und vom Kreisvorstand schriftlich eingereicht werden. (4) Die Aufstellung der Kandidaten für den Deutschen Bundestag, den Landtag, die Ämter der direkt zu wählenden Bürgermeister und des direkt zu wählenden Landrates werden in jedem Falle in geheimer Abstimmung mittels Wahlkabinen und Wahlurnen durchgeführt.	
14.	§ 21 (Kreisvorstand) (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus: a) dem Kreisvorsitzenden, b) vier stellvertretenden	§ 21 (Kreisvorstand) (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus: a) dem Kreisvorsitzenden, b) vier stellvertretenden	

	Kreisvorsitzenden c) dem Kreisschatzmeister, d) dem Mitgliederbeauftragten e) dem Schriftführer, f) dem Pressesprecher, g) zehn Beisitzern. (2) Der Kreisgeschäftsführer gehört dem Kreisvorstand kraft Amtes an.	Kreisvorsitzenden c) dem Kreisschatzmeister, **d) dem stellvertretenden Kreisschatzmeister,** **e)** dem Mitgliederbeauftragten**,** **f)** dem Schriftführer, **g) dem stellvertretenden Schriftführer,** f) dem **Digitalbeauftragten**, g) **bis zu acht weitere Mitglieder (**Beisitzer**)**, **sowie jeweils kraft Amtes:** **h) dem Landrat, soweit er Mitglied des Kreisverbands ist,** **i) dem Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion,** **j) dem** Kreisgeschäftsführer. (2) **An den Sitzungen des Kreisvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehören:** **a) der/die Ehrenvorsitzende(n),** **b) die Mitglieder des Landtags, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, sofern sie Mitglieder des Kreisverbands sind,** **c) die Mitglieder der Bundes- und**	Ergänzung eines Stellvertreters ist sinnvoll. Ergänzung eines Stellvertreters ist sinnvoll. Ergänzung gem. § 19b CDU-Statut. Reduzierung im Hinblick auf obige neue Ämter. Gem. § 11 Abs. 2 PartG können auch Landrat und Fraktionsvorsitzender im Kreistag geborene Vorstandsmitglieder sein, der bisherige Abs. 2 ist hier dann mit aufzunehmen. Ergänzung um Aufzählung beratender Teilnehmer sowie Klarstellung, dass weitere Gäste eingeladen werden können.

		Landesregierung, sofern sie Mitglieder des Kreisverbands sind, **d) die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,** **e) die Vorsitzenden der CDU-Stadt- und Gemeindeverbände,** **f) die stellvertretenden Landräte, sofern sie Mitglied des Kreisverbandes sind,** **g) die/der Geschäftsführer/in der CDU-Kreistagsfraktion** **h) die Mitglieder des Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes, sofern sie Mitglieder des Kreisverbandes sind.** **Es steht dem Kreisvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.**	
	(3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.	(3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes **nach Absatz (1)** können sich nicht vertreten lassen. **Beratende Teilnehmer nach Absatz (2) d) und f) können im Verhinderungsfalle Vertreter/innen entsenden.**	
	(4) Der Kreisvorstand teilt jedem Vorstandsmitglied einen definierten Aufgabenbereich zu.	**(4)** Der Kreisvorstand **kann** jedem Vorstandsmitglied einen definierten Aufgabenbereich **zuteilen**.	

15.	§ 22 (Zuständigkeit des Kreisvorstandes) (1) Der Kreisvorstand hat insbesondere die Aufgabe, - die satzungsgemäß zugewiesenen Entscheidungen zu fällen, - die Initiativen aus den Gliederungen der Partei aufzugreifen und ggf. umzusetzen, - den Gliederungen der Kreispartei Schwerpunktthemen vorzuschlagen, - auf Kreisverbandsebene offene Foren und Projektgruppen zu initiieren, - die Anbindung der Kreistagsfraktion an die Kreispartei zu. gewährleisten, - alle Mitglieder und Funktionsträger der Kreispartei angemessen und rechtzeitig zu informieren, - eine solide Finanzierung der Kreispartei sicherzustellen, - die Mandatsträger zu unterstützen, - die politischen Positionen des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit zu vertreten, - eine geschlossene öffentliche Darstellung sicherzustellen, - die politische Kultur und den Stil des Miteinanders in der Kreispartei zu prägen. (2) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des	§ 22 (Zuständigkeit des Kreisvorstandes) (1) Der Kreisvorstand hat insbesondere die Aufgabe, - **<u>die Beschlüsse des Kreisparteitags durchzuführen,</u>** - die satzungsgemäß zugewiesenen Entscheidungen zu fällen, - die Initiativen aus den Gliederungen der Partei aufzugreifen und ggf. umzusetzen, - den Gliederungen der Kreispartei Schwerpunktthemen vorzuschlagen, - auf Kreisverbandsebene offene Foren und Projektgruppen zu initiieren, - die Anbindung der Kreistagsfraktion an die Kreispartei zu. gewährleisten, - alle Mitglieder und Funktionsträger der Kreispartei angemessen und rechtzeitig zu informieren, - eine solide Finanzierung der Kreispartei sicherzustellen, - die Mandatsträger zu unterstützen, - die politischen Positionen des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit zu vertreten, - eine geschlossene öffentliche Darstellung sicherzustellen, - die politische Kultur und den Stil des Miteinanders in der Kreispartei zu prägen. (2) Der Kreisvorstand **<u>leitet die Kreispartei</u>**.	Ergänzung gem. § 34 Abs. 1 S. 2 CDU-Statut. Anpassung an § 34 Abs. 1

	Kreisverbandes. Der Kreisvorstand kann seine Beschlüsse, soweit sie einstimmig gefasst werden, auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden.	Der Kreisvorstand kann seine Beschlüsse**~~, soweit sie einstimmig gefasst werden,~~** auch **gemäß § 5 Absatz 2 und § 48 Absatz 5** im schriftlichen **Umlaufverfahren** herbeiführen. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden.	S. 1 CDU-Statut, § 28 Abs. 1 S. 1 Satzung CDU NRW. Anpassung an § 5 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 CDU-Statut; keine Einstimmigkeit erforderlich. Siehe auch Antrag Nr. 25 zu § 48!
	(3) Der Kreisvorstand beschließt den Haushaltsplan und berichtet dem Landesvorstand über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Der Kreisvorstand hat das Vorschlagsrecht für den vom Landesvorstand anzustellenden Kreisgeschäftsführer.	(3) Der Kreisvorstand beschließt den Haushaltsplan und berichtet dem Landesvorstand über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Der Kreisvorstand hat das Vorschlagsrecht für den vom Landesvorstand anzustellenden Kreisgeschäftsführer.	
	(4) Der Kreisvorstand bereitet den Kreisparteitag sowie die Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zum Landtag und zum Kreistag vor. Dabei sind die für den Wahlkreis zuständigen Stadt /Gemeindeverbände zu hören.	(4) Der Kreisvorstand bereitet den Kreisparteitag sowie die Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zum Landtag und zum Kreistag vor. Dabei sind die für den Wahlkreis zuständigen Stadt /Gemeindeverbände zu hören.	
	(5) Der Kreisvorstand übt das Widerspruchsrecht gem. § 11 der Verfahrensordnung zur Aufstellung der	(5) Der Kreisvorstand übt das Widerspruchsrecht gem. § 11 der Verfahrensordnung zur Aufstellung der	

	Kandidaten aus. (6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Kreisgeschäftsführer können im Auftrag des Kreisvorsitzenden an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe, der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Sie sind dann jederzeit zu hören.	Kandidaten aus. (6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Kreisgeschäftsführer können im Auftrag des Kreisvorsitzenden an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe, der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Sie sind dann jederzeit zu hören.	
16.	§ 23 (Der Kreisvorsitzende) (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Organe gebunden. Er leitet die Sitzungen des Kreisvorstandes und des Erweiterten Kreisvorstandes. (2) Der Kreisvorsitzende hat das Recht, auf Beschluss des Kreisvorstandes in besonderen Fällen Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände und der Kreisvereinigungen einzuberufen.	§ 23 (Der Kreisvorsitzende) (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Organe gebunden. Er leitet die Sitzungen des Kreisvorstandes und des **geschäftsführenden** Kreisvorstandes. (2) Der Kreisvorsitzende hat das Recht, auf Beschluss des Kreisvorstandes in besonderen Fällen Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände und der Kreisvereinigungen einzuberufen.	Anpassung an § 24 (neu). Siehe auch Antrag Nr. 17 zu § 24!
17.	§ 24 (Erweiterter Kreisvorstand) (1) Der Erweiterte Kreisvorstand besteht aus - den Mitgliedern des Kreisvorstandes, - den auf Lebenszeit gewählten Ehrenvorsitzenden der Kreispartei,	§ 24 **(Geschäftsführender Kreisvorstand)** **Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Kreisschatzmeister, der Schriftführer und der Kreisgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der**	Regelung gemäß § 11 Abs. 4 PartG, § 27 Satzung CDU NRW.

	- je einem Vertreter der Stadt-/Gemeindeverbände, - je einem Vertreter der Kreisvereinigungen und der Sonderorganisationen, - den Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Bundestages und des Landtages, - dem Landrat und den Bürgermeistern, sofern sie der CDU angehören, - dem Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion und dem der CDU angehörenden stellv. Landrat, - den gewählten Mitgliedern des Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes. (2) Mit beratender Stimme nehmen die nicht gewählten Mitglieder des Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes sowie die vom Kreisvorstand ernannten Arbeitskreisleiter und Projektbeauftragten an den Sitzungen teil. (3) Der Erweiterte Kreisvorstand soll einmal vierteljährlich zusammentreten. Die Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes können sich durch einen gewählten Vertreter vertreten lassen. (4) Der Erweiterte Kreisvorstand ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Parteitagen. Er dient der	**Schatzmeister und der Schriftführer können sich durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen. Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisvorstands aus, erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbands und bereitet Sitzungen vor. Für die Einberufung gilt § 44 Abs. 2 entsprechend.**	

	Koordination der politischen Arbeit der CDU im Rheinisch-Bergischen Kreis. Deshalb berichten der Kreisvorstand und alle dem Erweiterten Kreisvorstand angehörende Mitglieder über politisch bedeutsame Vorgänge der von ihnen vertretenen Institutionen. (5) Der Erweiterte Kreisvorstand fasst grundlegende Beschlüsse zur Arbeit der Kreispartei, soweit diese nicht dem Kreisparteitag vorbehalten sind. (6) Ordnende Maßnahmen des Kreisvorstandes gegen Gliederungen bedürfen zur Aufrechterhaltung ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Erweiterten Kreisvorstand auf dessen nächster Sitzung. Wird die Bestätigung versagt, tritt die ordnende Maßnahme unmittelbar außer Kraft.		
X	§ 25 (Ausschüsse und Arbeitskreise) (1) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse und Arbeitskreise sowie Projektbeauftragte für zeitlich befristete Aufgaben einsetzen. Er bestimmt ihre Aufgabengebiete und ihre Zusammensetzung. In den Fachausschüssen und Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder der CDU mitarbeiten.	§ 25 (Ausschüsse und Arbeitskreise) (1) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse und Arbeitskreise sowie Projektbeauftragte für zeitlich befristete Aufgaben einsetzen. Er bestimmt ihre Aufgabengebiete und ihre Zusammensetzung. In den Fachausschüssen und Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder der CDU mitarbeiten.	unverändert

	(2) Die Beratungsergebnisse sind dem Kreisvorstand vorzulegen. Dieser trägt das Ergebnis seiner Beratungen den zuständigen Stellen und bei Bedarf der Öffentlichkeit vor. § 26 (Mitgliederbefragung und Fragestunde) (1) Der Kreisvorstand kann zu bestimmten zentralen europa-, bundes-, landes- oder kommunalpolitischen Themen eine Mitgliederbefragung durchführen. Die Befragungsergebnisse sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen. (2) Die Mitgliederversammlungen sind dahingehend zu öffnen, dass alle Bürger Fragen an die Parteivorstände oder die anwesenden Mandatsträger richten können.	(2) Die Beratungsergebnisse sind dem Kreisvorstand vorzulegen. Dieser trägt das Ergebnis seiner Beratungen den zuständigen Stellen und bei Bedarf der Öffentlichkeit vor. § 26 (Mitgliederbefragung und Fragestunde) (1) Der Kreisvorstand kann zu bestimmten zentralen europa-, bundes-, landes- oder kommunalpolitischen Themen eine Mitgliederbefragung durchführen. Die Befragungsergebnisse sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen. (2) Die Mitgliederversammlungen sind dahingehend zu öffnen, dass alle Bürger Fragen an die Parteivorstände oder die anwesenden Mandatsträger richten können.	
X	D. GLIEDERUNGEN DES KREISVERBANDES § 27 (Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände) (1) Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Alle wesentlichen organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt- oder Gemeindeverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband	D. GLIEDERUNGEN DES KREISVERBANDES § 27 (Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände) (1) Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Alle wesentlichen organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt- oder Gemeindeverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband	unverändert

	erfolgen. (2) Die Gründung eines Ortsverbandes sowie die Festlegung und Änderung seines Bereiches werden vom Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem betroffenen Stadt /Gemeindeverband festgelegt. (3) Die Stadt-/Gemeindeverbände berichten dem Kreisverband über wichtige politische Vorgänge in ihrem Bereich, eigene Veranstaltungen und Veränderungen im Mitgliederstand. (4) Erfüllt ein Stadt-/Gemeindeverband beharrlich die ihm satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben nicht, kann der Kreisvorstand von sich aus die erforderlichen ordnenden Maßnahmen treffen.	erfolgen. (2) Die Gründung eines Ortsverbandes sowie die Festlegung und Änderung seines Bereiches werden vom Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem betroffenen Stadt /Gemeindeverband festgelegt. (3) Die Stadt-/Gemeindeverbände berichten dem Kreisverband über wichtige politische Vorgänge in ihrem Bereich, eigene Veranstaltungen und Veränderungen im Mitgliederstand. (4) Erfüllt ein Stadt-/Gemeindeverband beharrlich die ihm satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben nicht, kann der Kreisvorstand von sich aus die erforderlichen ordnenden Maßnahmen treffen.	
18.	§ 28 (Organe der Stadt-/Gemeindeverbände) (1) Organe des Stadt-/Gemeindeverbandes sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand. (2) Die vom Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand einzuberufende Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich – und zwar einmal im ersten Quartal zur Jahreshauptversammlung – zusammen.	§ 28 (Organe der Stadt-/Gemeindeverbände) (1) Organe des Stadt-/Gemeindeverbandes sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand. (2) Die vom Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand einzuberufende Mitgliederversammlung tritt mindestens **einmal** jährlich ~~**– und zwar einmal im ersten Quartal zur Jahreshauptversammlung –**~~ zusammen.	Eine starre Terminvorgabe ist nicht notwendig, vgl. auch Antrag Nr. 26 zu § 49!

	(3) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung binnen drei Wochen einzuberufen. Die Antragsteller müssen ihrem Antrag den Entwurf einer Tagesordnung beifügen.	(3) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung **unverzüglich** einzuberufen. Die Antragsteller müssen ihrem Antrag den Entwurf einer Tagesordnung beifügen.	Besser „unverzüglich“ (=ohne schuldhaftes Zögern). Denn die bisherige Formulierung ist missverständlich (nur Einladungsversand oder die Versammlung selbst binnen drei Wochen?) und zu starr im Hinblick auf die Pflicht des Vorstands, eine geeignete Versammlungszeit anzusetzen. Versammlungen mitten in den Sommerferien sind z.B. grundsätzlich nicht statthaft.
X	§ 29 (Zuständigkeiten der Stadt-/Gemeindeverbände) (1) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand ist in seinem Bereich zuständig für a) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, b) die Durchführung von sonstigen Partei- und öffentlichen Veranstaltungen, c) die Information der Mitglieder über alle Parteiangelegenheiten, d) die Information des Kreisvorstandes,	§ 29 (Zuständigkeiten der Stadt-/Gemeindeverbände) (1) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand ist in seinem Bereich zuständig für a) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, b) die Durchführung von sonstigen Partei- und öffentlichen Veranstaltungen, c) die Information der Mitglieder über alle Parteiangelegenheiten, d) die Information des Kreisvorstandes,	unverändert

	der kommunalen Fraktion und der Abgeordneten über allgemeine politische Anliegen und Wünsche der Mitglieder, e) Werbung von Mitgliedern, f) die Nominierung von Kandidaten für die Kreistagswahl, g) Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Kreisverband, h) alle das Interesse des Stadt-/Gemeindeverbandes berührende Angelegenheiten, insbesondere die Entscheidung über die Zielvorstellungen für die örtliche Kommunalpolitik. (2) Die Mitgliederversammlung wählt a) den Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand, nachdem zuvor durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Anzahl der Vorstandsmitglieder festgelegt worden ist, b) die vom Stadt-/Gemeindeverband in die überörtlichen Parteiorgane und Wahlgremien zu entsendenden Vertreter, c) zwei Rechnungsprüfer.	der kommunalen Fraktion und der Abgeordneten über allgemeine politische Anliegen und Wünsche der Mitglieder, e) Werbung von Mitgliedern, f) die Nominierung von Kandidaten für die Kreistagswahl, g) Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Kreisverband, h) alle das Interesse des Stadt-/Gemeindeverbandes berührende Angelegenheiten, insbesondere die Entscheidung über die Zielvorstellungen für die örtliche Kommunalpolitik. (2) Die Mitgliederversammlung wählt a) den Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand, nachdem zuvor durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Anzahl der Vorstandsmitglieder festgelegt worden ist, b) die vom Stadt-/Gemeindeverband in die überörtlichen Parteiorgane und Wahlgremien zu entsendenden Vertreter, c) zwei Rechnungsprüfer.	
19.	§ 30 (Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand) (1) Dem Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand	§ 30 (Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand) (1) Dem Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand	

	gehören mindestens der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Mitgliederbeauftragte und ein weiteres Vorstandsmitglied an. Der Anteil der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder muss mindestens vier Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder einschließlich der Mitglieder gem. (2) betragen.	gehören **~~mindestens~~** der Vorsitzende, **bis zu drei stellvertretende Vorsitzende,** der Schatzmeister, der Schriftführer, der Mitgliederbeauftragte und **bis zu acht weitere** Vorstandsmitglied**er (Beisitzer)** an. **Die Mitgliederversammlung legt vor der Wahl des Stadt-/Gemeindeverbandsvorstands die Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer fest.**	Praxisrelevante Ergänzung um Stellvertreter, Limitierung der Vorstandsgröße auf maximal 15 Personen. Satz 2 (alt) ist zu streichen, da sachlich falsch (er stammt offensichtlich noch aus der Zeit, in der das Delegiertenprinzip galt, vgl. auch § 9 Abs. 2 PartG.
	(2) Kraft Amtes gehören dem Vorstand eines Stadt /Gemeindeverbandes der Fraktionsvorsitzende, der Bürgermeister und der stellvertretende Bürgermeister an, sofern sie der CDU angehören. (3) Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Vorstandssitzungen hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht. (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. (5) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. (6) Ein Mitgliederbeauftragter muss dem Vorstand als von der Mitgliederversammlung direkt gewähltes Vorstandsmitglied angehören. Zum Mitgliederbeauftragten kann dabei auch ein sonstiges Mitglied des Vorstands	(2) Kraft Amtes gehören dem Vorstand eines Stadt /Gemeindeverbandes der Fraktionsvorsitzende, der Bürgermeister und der stellvertretende Bürgermeister an, sofern sie der CDU angehören. (3) Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Vorstandssitzungen hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht. (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. (5) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. (6) Ein Mitgliederbeauftragter muss dem Vorstand als von der Mitgliederversammlung direkt gewähltes Vorstandsmitglied angehören. Zum Mitgliederbeauftragten kann dabei auch ein sonstiges Mitglied des Vorstands	

	gewählt werden.	gewählt werden.	
20.	§ 31 (Ortsverband) (1) Der Ortsverband ist die Organisation der CDU innerhalb eines umschriebenen Teils eines Stadt /Gemeindeverbandes. Er ist der örtliche Träger des Wirkens der CDU. Er hat insbesondere die Aufgabe: a) lokale Themen in öffentlichen Veranstaltungen zu diskutieren und dazu eine Willensbildung herbeizuführen, b) Initiativen und Anregungen an den Vorstand des Stadt-/ Gemeindeverbandes, den Kreisvorstand, die Fraktionen in Rat und Kreistag zu formulieren, c) den Kontakt zu den örtlichen Vereinigungen und Initiativen zu stärken, d) die jeweiligen Mandatsträger zu unterstützen, e) die eigenen Mitglieder für aktive politische Arbeit zu motivieren und sie über wichtige politische Fragen zu unterrichten, f) weitere Mitglieder für die CDU zu werben. (2) Der Ortsverband ist in seinem Bereich zuständig für a) die Aufgaben entsprechend § 29	§ 31 (Ortsverband) (1) Der Ortsverband ist die Organisation der CDU innerhalb eines umschriebenen Teils eines Stadt /Gemeindeverbandes. Er ist der örtliche Träger des Wirkens der CDU. Er hat insbesondere die Aufgabe: a) lokale Themen in öffentlichen Veranstaltungen zu diskutieren und dazu eine Willensbildung herbeizuführen, b) Initiativen und Anregungen an den Vorstand des Stadt-/ Gemeindeverbandes, den Kreisvorstand, die Fraktionen in Rat und Kreistag zu formulieren, c) den Kontakt zu den örtlichen Vereinigungen und Initiativen zu stärken, d) die jeweiligen Mandatsträger zu unterstützen, e) die eigenen Mitglieder für aktive politische Arbeit zu motivieren und sie über wichtige politische Fragen zu unterrichten, f) weitere Mitglieder für die CDU zu werben. (2) Der Ortsverband ist in seinem Bereich zuständig für a) die Aufgaben entsprechend § 29	

	Abs. 1, b) die Nominierung von Kandidaten für den Stadt-/ Gemeinderat und den Kreistag. (3) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadt-/Gemeindeverbandes und des Kreisverbandes gebunden. (4) Der Ortsverbandsvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung legt vor der Wahl des Ortsvorstandes die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest. Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Vorstandssitzungen hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht. Ein Mitgliederbeauftragter muss dem Vorstand als von der Mitgliederversammlung direkt gewähltes Vorstandsmitglied angehören. Zum Mitgliederbeauftragten kann dabei auch ein sonstiges Mitglied des Vorstands gewählt werden.	Abs. 1, b) die Nominierung von Kandidaten für den Stadt-/ Gemeinderat und den Kreistag. (3) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadt-/Gemeindeverbandes und des Kreisverbandes gebunden. (4) Der Ortsverbandsvorstand besteht ~~**mindestens**~~ aus dem Vorsitzenden**, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Mitgliederbeauftragten, dem Schriftführer und bis zu zehn** weiteren Mitgliedern **(Beisitzern)**, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung legt vor der Wahl des Ortsvorstandes die Anzahl **der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer** fest.	Limitierung der Vorstandsgröße auf maximal 15 Personen.
X	§ 32 (Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen)	§ 32 (Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen)	unverändert

	(1) Im CDU-Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis können sich Vereinigungen und Sonderorganisationen entsprechend der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen bilden. (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren. (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Genehmigung durch den Kreisvorstand bedarf. (4) Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die denen von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen. (5) Die Vorstände der Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen und deren Stadt- und Gemeindeverbände sollen analog zu den CDU-Gliederungen einen Mitgliederbeauftragten als direkt gewähltes Vorstandsmitglied oder als mit dieser Aufgabe betrautes Vorstandsmitglied benennen. **§ 33 entfällt**	(6) Im CDU-Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis können sich Vereinigungen und Sonderorganisationen entsprechend der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen bilden. (7) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren. (8) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Genehmigung durch den Kreisvorstand bedarf. (9) Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die denen von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen. (10) Die Vorstände der Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen und deren Stadt- und Gemeindeverbände sollen analog zu den CDU-Gliederungen einen Mitgliederbeauftragten als direkt gewähltes Vorstandsmitglied oder als mit dieser Aufgabe betrautes Vorstandsmitglied benennen. **§ 33 entfällt**	

X	E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN § 34 (Kreisparteigericht) (1) Das Kreisparteigericht besteht aus 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern. Mitglieder und Stellvertreter dürfen keinem Parteivorstand angehören oder in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein. (2) Die Mitglieder des Parteigerichtes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. (3) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. (4) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts, die Verfahrensvorschriften und die Vertretungsregelung ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung.	E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN § 34 (Kreisparteigericht) (1) Das Kreisparteigericht besteht aus 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern. Mitglieder und Stellvertreter dürfen keinem Parteivorstand angehören oder in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein. (2) Die Mitglieder des Parteigerichtes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. (3) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. (4) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts, die Verfahrensvorschriften und die Vertretungsregelung ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung.	unverändert
20 a.	§ 35 (Kreisgeschäftsführer)	§ 35 (Kreisgeschäftsführer)	

	(1) Der Kreisgeschäftsführer leitet das CDU Center und ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er bestellt und entlässt im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden und dem Kreisschatzmeister das Personal der Geschäftsstelle. (2) Der Kreisgeschäftsführer kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt-/ Gemeinde-, Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen. **(3)** Die Anstellung des Kreisgeschäftsführers regelt sich nach den Bestimmungen der Landessatzung.	(4) Der Kreisgeschäftsführer leitet **die CDU-Kreisgeschäftsstelle** und ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er bestellt und entlässt im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden und dem Kreisschatzmeister das Personal der Geschäftsstelle. (5) Der Kreisgeschäftsführer kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt-/ Gemeinde-, Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen. **(6)** Die Anstellung des Kreisgeschäftsführers regelt sich nach den Bestimmungen der Landessatzung.	Redaktionelle Anpassung.
21.	§ 36 (Finanzierung) (1) Dem Kreisverband obliegt als kleinster selbständiger organisatorischer Einheit der CDU die selbständige Kassenführung. (2) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Spenden, Aufnahmegebühren und Sammlungen aufgebracht. (3) Dem Kreisverband obliegt der Einzug der Beiträge. Er leitet die von der CDU Deutschlands und vom Landesverband	§ 36 (Finanzierung) (1) Dem Kreisverband obliegt als kleinster selbständiger organisatorischer Einheit der CDU die selbständige Kassenführung. (2) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Spenden, Aufnahmegebühren und Sammlungen aufgebracht. (3) Dem Kreisverband obliegt der Einzug der Beiträge. Er leitet die von der CDU Deutschlands und vom Landesverband	

	Nordrhein-Westfalen erhobenen Umlagen an die Landespartei weiter. Er behält den auf den Kreisverband entfallenden Beitragsanteil ein und stellt die verbleibenden Beitragsanteile den CDU-Stadt-/Gemeindeverbänden und den Vereinigungen für ihre Arbeit zur Verfügung. (4) Der Erweiterte Kreisvorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder auf Vorschlag des Kreisvorstandes über die Höhe der Sonderbeiträge und die Aufteilung von Beitrags- und Spendeneinnahmen zwischen Kreispartei und Stadt-/Gemeindeverbänden. […]	Nordrhein-Westfalen erhobenen Umlagen an die Landespartei weiter. Er behält den auf den Kreisverband entfallenden Beitragsanteil ein und stellt die verbleibenden Beitragsanteile den CDU-Stadt-/Gemeindeverbänden und den Vereinigungen für ihre Arbeit zur Verfügung. (4) Der ~~**Erweiterte**~~ Kreisvorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder **nach Anhörung der Stadt-/Gemeindeverbände** über ~~**die Höhe der Sonderbeiträge und**~~ die Aufteilung von **Mitglieds**beitrags-**,** **Sonderbeitrags-** und Spendeneinnahmen zwischen Kreispartei und Stadt-/Gemeindeverbänden. […]	Gem. § 5 Abs. 3 FBO CDU NRW muss der Kreisverband in eigener Verantwortung In seiner Satzung regeln, ob und in welcher Höhe kommunale Amts- und Mandatsträger Sonderbeiträge zu leisten sind. Siehe auch Anträge Nr. 28 und 29 zur Verankerung einer Finanz- und Beitragsordnung! Über die Aufteilung der eingenommenen Mittel aus Mitglieds- und Sonderbeiträgen sowie Spenden kann der Kreisvorstand entscheiden.
X	§ 37 (Haushalt) (1) Der Haushaltsplan wird vom Kreisschatzmeister und vom	§ 37 (Haushalt) (1) Der Haushaltsplan wird vom Kreisschatzmeister und vom	37-43 unverändert

	Kreisgeschäftsführer aufgestellt und vom Kreisvorstand beschlossen. (2) Die Durchführung obliegt dem Kreisschatzmeister und dem Kreisgeschäftsführer. (3) Die Vorstände der Gliederungen entscheiden im Rahmen der Satzung über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Verantwortung. Das Recht auf eigene Kassenführung ist an die Einhaltung der vom Kreisvorstand zur Erfüllung der gesetzlichen Rechenschaftsverpflichtung gesetzten Regeln gebunden. Der Kreisvorstand kann Gliederungen bei Nichteinhaltung der Regeln das Recht zur Kassenführung entziehen. § 38 (Buchführung und Kassenprüfung) (1) Alle Verbände sind zur ordnungsgemäßen Buchführung und zur Einhaltung der vom Kreisvorstand zur Erfüllung der gesetzlichen Rechenschaftsverpflichtung der Partei gesetzten Regeln verpflichtet. (2) Die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sowie der nachgeordneten Verbände ist nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Rechnungsprüfern durchzuführen; der Vorsitzende oder ein	Kreisgeschäftsführer aufgestellt und vom Kreisvorstand beschlossen. (2) Die Durchführung obliegt dem Kreisschatzmeister und dem Kreisgeschäftsführer. (3) Die Vorstände der Gliederungen entscheiden im Rahmen der Satzung über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Verantwortung. Das Recht auf eigene Kassenführung ist an die Einhaltung der vom Kreisvorstand zur Erfüllung der gesetzlichen Rechenschaftsverpflichtung gesetzten Regeln gebunden. Der Kreisvorstand kann Gliederungen bei Nichteinhaltung der Regeln das Recht zur Kassenführung entziehen. § 38 (Buchführung und Kassenprüfung) (1) Alle Verbände sind zur ordnungsgemäßen Buchführung und zur Einhaltung der vom Kreisvorstand zur Erfüllung der gesetzlichen Rechenschaftsverpflichtung der Partei gesetzten Regeln verpflichtet. (2) Die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sowie der nachgeordneten Verbände ist nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Rechnungsprüfern durchzuführen; der Vorsitzende oder ein	

	von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen. Die Prüfungsberichte sind dem Kreisparteitag bzw. der Mitgliederversammlung vorzulegen. (3) Als Rechnungsprüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied oder Parteiangestellter ist oder ein solches Amt in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung bekleidet hat. (4) Der Kreisvorstand kann die Kassen- und Rechnungsführung der ihm nachgeordneten Verbände jederzeit prüfen lassen. (5) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Sie ist innerhalb von zehn Tagen der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten und wird dort für die Zeit von zehn Jahren aufbewahrt. (6) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Kreisvorstand mitzuteilen. § 39 (Geschäftsjahr) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 40 (Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes) (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner	von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen. Die Prüfungsberichte sind dem Kreisparteitag bzw. der Mitgliederversammlung vorzulegen. (3) Als Rechnungsprüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied oder Parteiangestellter ist oder ein solches Amt in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung bekleidet hat. (4) Der Kreisvorstand kann die Kassen- und Rechnungsführung der ihm nachgeordneten Verbände jederzeit prüfen lassen. (5) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Sie ist innerhalb von zehn Tagen der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten und wird dort für die Zeit von zehn Jahren aufbewahrt. (6) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Kreisvorstand mitzuteilen. § 39 (Geschäftsjahr) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 40 (Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes) (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner	

	Zuständigkeit durch den Kreisvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter. (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt. § 41 (Gesetzliche Vertretung der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände) Die Stadt-/Gemeindeverbände werden durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter vertreten, die Ortsverbände durch ihren Vorsitzenden. § 42 (Haftung) (1) Der Kreisvorstand darf keine Verbindlichkeit eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. (2) Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haftet nur das Vermögen des Kreisverbandes. (3) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB. (4) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten	Zuständigkeit durch den Kreisvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter. (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt. § 41 (Gesetzliche Vertretung der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände) Die Stadt-/Gemeindeverbände werden durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter vertreten, die Ortsverbände durch ihren Vorsitzenden. § 42 (Haftung) (1) Der Kreisvorstand darf keine Verbindlichkeit eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. (2) Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haftet nur das Vermögen des Kreisverbandes. (3) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB. (4) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten	

	eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er der Übernahme der Verpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft zugestimmt hat. § 43 (Geschäftsführung) Die Geschäfte des Kreisverbandes sowie der Stadt /Gemeindeverbände werden von den Vorständen geführt. Zur Durchführung der Aufgaben können Geschäftsstellen eingerichtet werden.	eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er der Übernahme der Verpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft zugestimmt hat. § 43 (Geschäftsführung) Die Geschäfte des Kreisverbandes sowie der Stadt /Gemeindeverbände werden von den Vorständen geführt. Zur Durchführung der Aufgaben können Geschäftsstellen eingerichtet werden.	
22.	§ 44 (Einladungsfristen und Antragsberechtigung) (1) Die Kreisparteitage müssen mit einer Frist von drei Wochen, die Mitgliederversammlungen der Stadt-/ Gemeindeverbände sowie der Vereinigungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeter Dringlichkeit zulässig. (2) Die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen einberufen. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich und mit verkürzter Frist erfolgen.	§ 44 (Einladungsfristen und Antragsberechtigung) (1) Die Kreisparteitage müssen mit einer Frist von drei Wochen, die Mitgliederversammlungen der Stadt-/ Gemeindeverbände sowie der **Ortsverbände** mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeter Dringlichkeit zulässig. (2) Die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen einberufen. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich und mit verkürzter Frist erfolgen.	Ergänzung bzgl. Ortsverbänden. Für die Vereinigungen gelten alle Fristen ohnehin entsprechend, soweit sie keine eigene Satzung haben.

	(3) Mitgliederversammlungen können auch ohne feste Tagungsordnung einberufen werden, soweit Beschlüsse zur Sache oder Person nicht zu fassen sind, um die Möglichkeit zur offenen Aussprache zu bieten.	(3) Mitgliederversammlungen können auch ohne feste Tagungsordnung einberufen werden, soweit Beschlüsse zur Sache oder Person nicht zu fassen sind, um die Möglichkeit zur offenen Aussprache zu bieten.	
	(4) Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe sind vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu veranlassen.	(4) Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe sind vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu veranlassen.	
	(5) Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Tag der Postauflieferung (Datum des Poststempels).	(5) ~~**Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.**~~ Alle Einladungsfristen beginnen mit dem **Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands. Der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, ist in die für die Einladung maßgebliche Frist nicht mit einzurechnen. Erfolgt der Postversand statt durch Standardbrief mittels eines Dienstleisters mit verzögerten Postlaufzeiten, verlängert sich die maßgebliche Einladungsfrist um 5 Werktage.**	Überflüssiger Verweis. Klarstellungen in Hinblick auf Versand per E-Mail. Ferner Ergänzungen für den Fall, dass Versand nicht mit Standard-Brief erfolgt.
	(6) Antragsberechtigt sind a) der Kreisvorstand und der Erweiterte Kreisvorstand, b) die Vorstände der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände, c) die Vorstände der Vereinigungen und	(6) Antragsberechtigt sind a) der Kreisvorstand ~~**und der Erweiterte Kreisvorstand**~~, b) die Vorstände der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände, c) die **Kreisv**orstände der Vereinigungen	Anpassung an § 24 (neu), siehe auch Antrag Nr. 17 zu § 24! Anpassung an Systematik von § 6 GO-CDU, § 39 Abs.

	Sonderorganisationen. Außerdem können Initiativanträge eingebracht werden, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.	und Sonderorganisationen. **d) jedes Mitglied unter Nachweis von 10 unterstützenden Unterschriften (die Unterschrift des antragstellenden Mitglieds eingerechnet).** Außerdem können Initiativanträge **zu aktuellen politischen Fragen** eingebracht werden, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.	3 Satzung CDU NRW. Regelung gemäß § 18 Abs. 6 Nr. 3 CDU-Statut, § 15 Abs. 5 Klarstellung, dass die ordentliche Antragsfrist nur wegen Eilbedürftigkeit umgangen werden darf.
X	§ 45 (Niederschriften) (1) Über die Sitzung der Parteiorgane und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden. (2) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist den Stadt /Gemeindeverbänden binnen drei Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch	§ 45 (Niederschriften) (1) Über die Sitzung der Parteiorgane und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden. (2) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist den Stadt /Gemeindeverbänden binnen drei Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch	unverändert

	entscheidet der Kreisvorstand.	entscheidet der Kreisvorstand.	
23.	§ 46 (Beschlussfähigkeit) (1) Der Kreisparteitag sowie die Mitgliederversammlungen der Stadt / Gemeinde- und Ortsverbände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. (2) Die übrigen Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und für die nächste Sitzung erneut einzuladen. Das Parteiorgan ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.	§ 46 (Beschlussfähigkeit) (1) Der Kreisparteitag sowie die Mitgliederversammlungen der Stadt / Gemeinde- und Ortsverbände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. (2) Die übrigen Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. **Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.** (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und **die Zeit und die Tagesordnung** für die nächste Sitzung **allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung** ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der **erneuten** Einladung hinzuweisen.	Anpassung an § 33 Abs. 1 S. 2 Satzung CDU NRW. Anpassungen an § 40 Abs. 3 CDU- Statut.

	(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit. (5) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.	(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit. (5) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (**z.B.** E-Mail) steht dem Postweg gleich**~~, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat~~**. **(6) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.**	Anpassungen an § 40 Abs. 1 S. 2 CDU-Statut. Ergänzung gem. § 40 Abs. 5 CDU-Statut.
24.		**§ 46 a (Durchführung von Vorstandssitzungen)**	Ergänzung gem. § 40 a CDU-Statut.

		(1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung). **(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen.**	
X	§ 47 (Stimmrecht) Beim Kreisparteitag und bei Mitgliederversammlungen der Stadt /Gemeinde- und Ortsverbände haben Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihrer Beitragszahlung schuldhaft in Verzug sind, kein Stimmrecht.	§ 47 (Stimmrecht) Beim Kreisparteitag und bei Mitgliederversammlungen der Stadt /Gemeinde- und Ortsverbände haben Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihrer Beitragszahlung schuldhaft in Verzug sind, kein Stimmrecht.	unverändert
25.	§ 48 (Abstimmungsmodus) (1) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (2) Für die Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des	§ 48 (Abstimmungsmodus) (1) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (2) Für die Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des	Ergänzung um Satz 5 zum Umlaufverfahren

	Kreisparteitages erforderlich. (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss. (4) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.	Kreisparteitages erforderlich. (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss. (4) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält. **(5) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen**	

		werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.	
26.	§ 49 (Wahldauer) (1) Die Parteivorstände, die Delegierten zu den Landes- und Bundesparteitagen, sowie die Rechnungsprüfer werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen zu den Vorständen in den Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbänden sollen im 1. Quartal, die Kreisvorstandswahl im 2. Quartal jedes ungeraden Jahres erfolgen. (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen vorgenommen hat. b) mit der Amtsniederlegung, c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist. (3) Die Nachwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied findet auf der nächsten	§ 49 (Wahldauer) (1) Die Parteivorstände, die Delegierten **und Ersatzdelegierten** zu den Landes- und Bundesparteitagen, sowie die Rechnungsprüfer werden **mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr** gewählt. ~~**Die Wahlen zu den Vorständen in den Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbänden sollen im 1. Quartal, die Kreisvorstandswahl im 2. Quartal jedes ungeraden Jahres erfolgen.**~~ (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen vorgenommen hat. b) mit der Amtsniederlegung, c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist. (3) Die Nachwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied findet auf der nächsten	Klarstellende Ergänzung. Anpassung an § 11 Abs. 1 S. 1 PartG, § 44 CDU-Statut, § 40 Abs. 1 Satzung CDU NRW. Streichung im Hinblick auf Wegfall einer entsprechenden Vorgabe in § 40 Satzung CDU NRW. Starre Terminfenster sind nicht notwendig.

	Mitgliederversammlung des wahlberechtigten Gremiums statt. Bis zur Nachwahl übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben eines ggf. ausgeschiedenen Vorsitzenden. Die kommissarische Wahrnehmung anderer vakanter Vorstandsämter wird vom Vorstand beschlossen. (4) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderliche Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.	Mitgliederversammlung des wahlberechtigten Gremiums statt. Bis zur Nachwahl übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben eines ggf. ausgeschiedenen Vorsitzenden. Die kommissarische Wahrnehmung anderer vakanter Vorstandsämter wird vom Vorstand beschlossen. (4) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderliche Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.	
27.	§49a (Angemessene Ämterverteilung) (1) Bei den Kandidatenaufstellungen und bei der Besetzung von Vorständen soll auf eine angemessene Ämterverteilung geachtet werden. Parteimitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei - gleichgültig auf welcher Organisationsstufe - gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet. (2) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-/Gemeinde- und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände Vereinigungen und Sonderorganisationen	§49a (Angemessene Ämterverteilung) (1) Bei den Kandidatenaufstellungen und bei der Besetzung von Vorständen soll auf eine angemessene Ämterverteilung geachtet werden. Parteimitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei - gleichgültig auf welcher Organisationsstufe - gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet. (2) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-/Gemeinde- und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände Vereinigungen und Sonderorganisationen	

	der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen. Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein. (3) Bei der Aufstellung von Bewerbern für die Kommunalwahl sollten auch genügend jüngere und ältere Kandidaten aufgestellt werden. Daneben ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Kandidaten auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation oder ihrer Tätigkeit im vorpolitischen Raum für ein besonderes Fachgebiet besonderes geeignet erscheinen und der andere Teil durch intensive Verankerung in einem Stadtteil für die Vertretung eines Wahlbezirks den notwendigen Bekanntheitsgrad einbringt.	der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen. Frauen **und Männer** sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten **gleich** beteiligt sein. (3) Bei der Aufstellung von Bewerbern für die Kommunalwahl sollten auch genügend jüngere und ältere Kandidaten aufgestellt werden. Daneben ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Kandidaten auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation oder ihrer Tätigkeit im vorpolitischen Raum für ein besonderes Fachgebiet besonderes geeignet erscheinen und der andere Teil durch intensive Verankerung in einem Stadtteil für die Vertretung eines Wahlbezirks den notwendigen Bekanntheitsgrad einbringt.	Anpassungen an § 15 Abs. 2 CDU-Statut.
28.	§ 50 (Wahlen) (1) Spätestens drei Monate vor der Neuwahl des Kreisvorstandes werden alle Mitglieder über die anstehende Neuwahl informiert und auf ihr Vorschlagsrecht hingewiesen. Vorschläge können sodann schriftlich an den Vorsitzenden, an das CDU Center oder mündlich auf dem Kreisparteitag eingebracht werden.	§ 50 (Wahlen)	Absatz 1 wird gestrichen, da dies in der Geschäftsordnung geregelt werden soll.

			Redaktionelle Anpassung
	(2) Zur Wahl des Kreisvorstandes soll der amtierende Kreisvorstand einen Wahlvorschlag machen. Alle Wahlvorschläge, die bis spätestens drei Tage vor dem Kreisparteitag beim CDU Center eingegangen sind, werden mit den Vorschlägen des Kreisvorstandes dem Kreisparteitag in alphabetischer Reihenfolge schriftlich unterbreitet. Das Recht der Mitglieder, auf dem Kreisparteitag weitere Vorschläge zu machen, bleibt unberührt.	**(1)** Zur Wahl des Kreisvorstandes soll der amtierende Kreisvorstand einen Wahlvorschlag machen. Alle Wahlvorschläge, die bis spätestens **fünf** Tage vor dem Kreisparteitag **der CDU-Kreisgeschäftsstelle** eingegangen sind, werden mit den Vorschlägen des Kreisvorstandes dem Kreisparteitag in alphabetischer Reihenfolge schriftlich unterbreitet. Das Recht der Mitglieder, auf dem Kreisparteitag weitere Vorschläge zu machen, bleibt unberührt.	Verlängerung der Frist von drei auf fünf Tage und redaktionelle Anpassung
	(3) Vorstandsmitglieder, Delegierte und Kandidaten für alle politischen Vertretungskörperschaften werden geheim mit Stimmzetteln gewählt. Alle übrigen Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.	**(2)** Vorstandsmitglieder, Delegierte und Kandidaten für alle politischen Vertretungskörperschaften werden geheim mit Stimmzetteln gewählt. Alle übrigen Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.	
	(4) Bei Wahlen, in denen nur ein Amt zu besetzen ist, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit	**(3)** Bei Wahlen, in denen nur ein Amt zu besetzen ist, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei	

	entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.	Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.	
	(5) Die Wahl von mehreren stellvertretenden Vorsitzenden oder Beisitzern erfolgt in jeweils einem weiteren Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl.	**(4)** Die Wahl von mehreren stellvertretenden Vorsitzenden oder Beisitzern erfolgt in jeweils einem weiteren Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen**, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen**. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl.	Anpassung an § 37 Abs. 6 S. 3 Satzung CDU NRW.
	(6) Der stellvertretende Vorsitzende, der die meisten Ja-Stimmen erhält, ist erster stellvertretender Vorsitzender.	**(5)** Der stellvertretende Vorsitzende, der die meisten Ja-Stimmen erhält, ist erster stellvertretender Vorsitzender.	
	(7) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Gewählt sind die Delegierten und Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenden Stimmen. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte	**(6)** Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Gewählt sind die Delegierten und Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenden Stimmen**, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher**	Anpassungen an § 37 Abs. 6 S. 3-5 Satzung CDU NRW.

	oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.	**Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Die Versammlung kann vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.** Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.	
	(8) Bei den Wahlen nach Absatz 6 und 7 können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber angekreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens 50 Prozent der zu Wählenden angekreuzt sind.	**(7)** Bei den Wahlen nach Absatz **4 und 6** können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber angekreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens 50 Prozent der zu Wählenden angekreuzt sind.	Redaktionelle Anpassung
	(9) Bei Zu- und Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die	**(8)** Bei Zu- und Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die	

	Wahlen. Die Amtszeiten gelten für den Rest der jeweiligen Amtsperiode. (10) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände.	Wahlen. Die Amtszeiten gelten für den Rest der jeweiligen Amtsperiode. **(9)** Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände.	
29.	§ 51 (Gleichstellung von Frauen und Männern) (1) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach § 49a (2) zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.	§ 51 (Gleichstellung von Frauen und Männern) (1) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach § 49a (2) zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang **von zwei oder mehr** Parteiämtern **von der Kreisverbandsebene an aufwärts** in einem ersten Wahlgang **die Frauenquote** von einem Drittel nicht erreicht, **sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem**	Anpassungen an § 15 Abs. 3 CDU-Statut.

		Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.	
		(1a) Die Frauenquote nach Abs. 1 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.	Ergänzung gem. § 15 Abs. 3a CDU-Statut.
		(1b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der	Ergänzung gem. § 15 Abs, 3b CDU-Statut.

		Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.	
	(2) Bei Direktkandidaturen für Stadt-/Gemeinderats- und Kreistagswahlen ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.	(2) Bei Direktkandidaturen für Stadt-/Gemeinderats- und Kreistagswahlen ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.	
	(3) Bei der Aufstellung von Listen für Stadt-/Gemeinderats- und Kreistagswahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden	(3) Bei der Aufstellung von Listen für Stadt-/Gemeinderats- und Kreistagswahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden	

	Mitgliederversammlungen, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. (4) Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.	Mitgliederversammlungen, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. (4) Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.	
30.	§ 52 (Wahlanfechtung) (1) Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann. (2) Eine Wahlanfechtung muss innerhalb einer Woche nach der angefochtenen Wahl schriftlich an die Kreisgeschäftsstelle gerichtet werden, die diese unverzüglich an das Kreisparteigericht weiterleitet. Fechten übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist vier Wochen.	§ 52 **entfällt** ~~**(1) Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.**~~ ~~**(2) Eine Wahlanfechtung muss innerhalb einer Woche nach der angefochtenen Wahl schriftlich an die Kreisgeschäftsstelle gerichtet werden, die diese unverzüglich an das Kreisparteigericht weiterleitet. Fechten übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist vier Wochen.**~~	Dieser Paragraf ist zu streichen, da er mehrere problematische Regelungen enthält. Im Einzelnen: Das ist falsch, da es nicht allein auf rechnerische Relevanz ankommt. Falsch. Wahlanfechtungen können gem. § 20 Abs. 2 PGO auch beim zuständigen Vorstand erklärt werden. Außerdem gilt ausschließlich die einwöchige Anfechtungsfrist des § 22 Abs. 1 PGO.

	(3) Über die Anfechtung einer Wahl oder die Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl entscheidet das Kreisparteigericht.	~~(3) Über die Anfechtung einer Wahl oder die Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl entscheidet das Kreisparteigericht.~~	Nicht unbedingt. Bei Beschwerde entscheidet das Landesparteigericht, gegen dessen Entscheidung noch Rechtsbeschwerde zum Bundesparteigericht möglich ist, das ggfls. abschließend entscheidet.
	(4) Gegen die Entscheidung des Kreisparteigerichtes können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landesparteigericht einlegen.	~~(4) Gegen die Entscheidung des Kreisparteigerichtes können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landesparteigericht einlegen.~~	Die entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung des Kreisparteigerichts zu entnehmen und muss hier nicht genannt werden.
	(5) Ordnet das Kreisparteigericht Neuwahlen an, ist vom Kreisvorstand unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.	~~(5) Ordnet das Kreisparteigericht Neuwahlen an, ist vom Kreisvorstand unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.~~	Falsch. Zuständig ist zunächst der zuletzt gewählte Vorstand, nur notfalls hat der Kreisvorstand zu handeln.
	(6) Anfechtungserklärungen einer Wahl und Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreisparteigerichtes haben keine aufschiebende Wirkung.	~~(6) Anfechtungserklärungen einer Wahl und Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreisparteigerichtes haben keine aufschiebende Wirkung.~~	Grundsätzlich richtig, aber Mitglieder können daneben auch Anträge auf Einstweilige Anordnung stellen. In der Satzung sollte besser nicht auf diese Rechtsfrage eingegangen werden.

31.	G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN § 53 (Geltung) (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die Stadt /Gemeinde- und Ortsverbände. Sie gelten ebenfalls für die Vereinigungen und Sonderorganisationen, soweit diese keine eigene Satzung haben. (2) Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes NRW der CDU; wenn diese keine einschlägigen Regelungen enthält, gilt das Statut der CDU Deutschlands. (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den CDU-Landesverband. (4) § 51 tritt, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieser Satzung bedarf, mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft, falls nicht vorher der Bundesparteitag die weitere Gültigkeit der entsprechenden Satzungsvorschriften der Bundespartei beschlossen hat.	G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN § 53 (Geltung) (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die Stadt /Gemeinde- und Ortsverbände. Sie gelten ebenfalls für die Vereinigungen und Sonderorganisationen, soweit diese keine eigene Satzung haben. (2) Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes NRW der CDU; wenn diese keine einschlägigen Regelungen enthält, gilt das Statut der CDU Deutschlands. (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den CDU-Landesverband. (4) § 51 Abs. 1 bis 1b gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 des Statuts wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.	
32.		**FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG**	

		§ 1 (Beitragspflicht) **(1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.** **(2) Die Höhe des Beitrags im Einzelnen richtet sich:** **1. nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung.** **2. nach den Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung für Sonderbeiträge sowie den entsprechenden Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnungen der Bundespartei und des Landesverbands.** **(3) Für an den Kreisverband zu zahlende Sonderbeiträge kommunaler Amts- und Mandatsträger gelten die in § 2 dieser Finanz- und Beitragsordnung getroffenen Bestimmungen.** **(4) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für den Kreisverband als**	Ergänzung gem. § 9 CDU-FBO, § 5 Abs. 2 FBO CDU NRW. Ergänzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 FBO CDU NRW. Ergänzung gem. § 9 Abs. 3 CDU-FBO, § 5 Abs. 6 FBO CDU NRW.

		Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt. **Der Kreisvorstand kann ferner auf Antrag eines Stadt-/Gemeindeverbands die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 c) von Sachkundigen Bürgern im Rat im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Stadt-/Gemeindeverbands zu zahlenden Sonderbeiträge widerruflich, dauerhaft, jedoch äußerstenfalls bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode, erlassen.** **(5) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.** **(6) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderbeiträge erfolgt unmittelbar an den Kreisverband und soll durch Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag erfolgen. Hinsichtlich von Sonderbeiträgen soll zudem von Abtretungserklärungen Gebrauch gemacht werden.** **Die Stadt-/Gemeindeverbände werden an den Einnahmen aus Mitglieds- und Sonderbeiträgen gem. Beschluss des**	Notwendige Regelung, um (soweit vor Ort gewünscht) im Ergebnis Sachkundige Bürger in den Stadt-/Gemeindeverbänden von der Sonderbeitragspflicht zu befreien.

		Kreisvorstandes (vgl. § 36 Absatz 4 der Satzung der CDU Rheinisch-Bergischer Kreis) beteiligt. **(7) Alle sonderbeitragspflichtigen Mitglieder haben die zur Berechnung des von ihnen jeweils konkret zu zahlenden Sonderbeitrags notwendigen Angaben und ggf. notwendige Aktualisierungen unaufgefordert der Kreisgeschäftsstelle mitzuteilen.** **(8) Stadt- und Gemeindeverbände erhalten die vollständigen Sonderbeiträge, die nach § 2 Absatz 1 Sätze 2b) bis 2e) gezahlt werden. Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 1a) können darüber hinaus freiwillig höhere Sonderbeiträge zahlen. Die Stadt- und Gemeindeverbände erhalten die Mehreinnahmen aus Zahlungen, die über die in § 2 Absatz 1 Satz 1a) genannten Sonderbeiträge hinaus gezahlten werden.**	
33.		**§ 2 (Sonderbeiträge)** **(1) Für kommunale Amts- und Mandatsträger gelten folgende Sonderbeitragszahlungspflichten:** **1. Kreis**	

		a) Jedes Kreistagsmitglied zahlt pro Monat 20 Prozent des Betrages, der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 a) EntschVO als ausschließliche monatliche Pauschale vorgesehen ist. Die gilt auch dann, wenn die Aufwandsentschädigung gemäß der Hauptsatzung des Kreises gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gezahlt wird. **b) Der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistags (mit Ausnahme der durch Satzung ausgenommenen Ausschüsse) sowie die ehrenamtlichen Stellvertreter des Landrats zahlen pro Monat darüber hinaus jeweils 20 Prozent des jeweiligen einfachen bzw. mehrfachen Satzes des Betrages, den sie gemäß § 3 Abs. 1 EntschVO neben der einfachen Aufwandsentschädigung als**	

		zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten. **c) Jeder Sachkundige Bürger des Kreises zahlt 20 Prozent des gemäß § 2 Nr. 2 EntschVO erhaltenen Sitzungsgeldes.** **d) Der Landrat zahlt pro Monat 3 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, in die er gemäß § 3 Abs. 1 EingrVO eingruppiert ist. Eine nach § 3 Abs. 2 EingrVO gewährte Zulage ist mit zu berücksichtigen.** **e) Der Kreisdirektor zahlt pro Monat 1,25 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, in die er gemäß § 3 Abs. 1 EingrVO eingruppiert ist.** **2. Städte/Gemeinden** **a) Jedes Mitglied eines Rates einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde zahlt pro Monat 20 Prozent des Betrages, der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 a) EntschVO als ausschließliche monatliche Pauschale vorgesehen ist. Die**	

		gilt auch dann, wenn die Aufwandsentschädigung gemäß der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gezahlt wird. **b) Der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU-Ratsfraktion, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadt-/Gemeinderats (mit Ausnahme der durch die jeweilige Satzung ausgenommenen Ausschüsse) sowie die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters zahlen pro Monat darüber hinaus jeweils 20 Prozent des jeweiligen einfachen bzw. mehrfachen Satzes des Betrages, den sie gemäß § 3 Abs. 1 EntschVO neben der einfachen Aufwandsentschädigung als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten.** **c) Jeder Sachkundige Bürger einer Stadt/Gemeinde zahlt 20 Prozent des gemäß § 2 Nr. 2 EntschVO**	

		erhaltenen Sitzungsgeldes. **d) Jeder hauptamtlicher Bürgermeister einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde zahlt pro Monat 3 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, in die er gemäß § 2 Abs. 1 EingrVO eingruppiert ist. Eine nach § 2 Abs. 2 EingrVO gewährte Zulage ist mit zu berücksichtigen.** **e) Jeder Dezernent einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde zahlt pro Monat 1,25 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, in die er gemäß § 2 Abs. 3 EingrVO eingruppiert ist.** **3. Landschaftsversammlung Rheinland** **a) Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung des LVR zahlt 20 Prozent des gemäß § 2 LVL-Entschädigungssatzung, § 1 Abs. 2 Nr. 4 EntschVO erhaltenen Sitzungsgeldes.** **b) Der Vorsitzende der CDU-**	

		Fraktion, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, die Vorsitzenden der Ausschüsse der Landschaftsversammlung (mit Ausnahme der durch Satzung ausgenommenen Ausschüsse), der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung zahlen pro Monat darüber hinaus jeweils 20 Prozent des jeweiligen einfachen bzw. mehrfachen Satzes des Betrages, den sie gemäß § 3 Abs. 3 EntschVO neben der einfachen Aufwandsentschädigung als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten. **4. Regionalrat bei der Bezirksregierung Köln** **Jedes Mitglied des Regionalrats zahlt pro Monat 20 Prozent der gemäß § 11 LPlG DVO, § 1 Abs. 2 Nr. 4 EntschVO erhaltenen pauschalen Aufwandsentschädigung ohne Einbeziehung von Sitzungsgeldern.**	

		5. Sonstige Inhaber von Positionen, Ämtern und Mandaten, die im Hinblick auf deren Parteizugehörigkeit auf Beschluss oder auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion besetzt werden bzw. auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion durch Dritte besetzt werden, insbesondere Inhaber über kommunale Vertretungskörperschaften erlangter Mitgliedschaften in Selbstverwaltungsorganen und Aufsichts- oder Verwaltungsräten, zahlen 20 Prozent der jeweils erhaltenen pauschalen Aufwandsentschädigung ohne Einbeziehung von Sitzungsgeldern. Wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld gewährt, sind 20 Prozent des erhaltenen Sitzungsgelds als Sonderbeitrag zu zahlen. **(2) Soweit ein Mitglied mehrere kommunale Ämter oder Mandate gleichzeitig bekleidet, sind die jeweiligen Sonderbeiträge unabhängig voneinander zu entrichten; eine gegenseitige Anrechnung findet nicht statt.** **(3) Für die Berechnung von**	

		Sonderbeiträgen aufgrund von Aufwandsentschädigungen ausschließlich als Sitzungsgeld gilt: Zum Ende des Rechnungsjahres stellt die Kreisgeschäftsstelle die tatsächliche Anzahl der im Jahr durchgeführten Sitzungen fest und berechnet die hieraus resultierenden Sonderbeiträge. Die betroffenen Amts- und Mandatsträger haben hierzu der Kreisgeschäftsstelle zum Jahresende unaufgefordert alle zur Berechnung notwendigen Informationen zu übermitteln. Soweit sie dies auch nach Erinnerung und Fristsetzung von einem Monat unterlassen, ist der Kreisvorstand berechtigt, die der abschließenden Berechnung zugrunde zu legende Anzahl von Sitzungen notfalls auf Grundlage einer Schätzung unter Einbeziehung von durchschnittlichen Vorjahreswerten verbindlich und abschließend festzusetzen. **(4) Sollte eine Aufwandsentschädigung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt wird, durch Änderung der maßgeblichen Bestimmungen zukünftig gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld oder ausschließlich als monatliche Pauschale gewährt werden,**	

		dann ist der Berechnung des Sonderbeitrags die ausschließliche monatliche Pauschale zugrunde zu legen.	
34.		**Geschäftsordnung** **Die nachstehende Geschäftsordnung (GO) des Kreisverbands gilt für Kreisparteitage sowie – vorbehaltlich gesonderter Regelungen – entsprechend für die Mitgliederversammlungen der nachgeordneten Gliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen.**	Ergänzung einer Geschäftsordnung für Parteitage und Mitgliederversammlungen
35.		**§ 1 (Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)** **Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Kreisparteitags bestimmt der Kreisvorstand im Rahmen der Satzung.**	
36.		**§ 2 (Einberufung)** **Die Einberufung des Kreisparteitags erfolgt für den Kreisvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.**	
37.		**§ 3 (Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung)**	

		(1) Der Termin eines Kreisparteitags soll in der Regel spätestens zwei Monate vorher den gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 und 3 GO antragsberechtigten Vorständen bekannt gegeben werden. Die Parteimitglieder sollen nach Möglichkeit durch entsprechende Ankündigungen in regelmäßigen Veröffentlichungen des Kreisverbands (z.B. Mitgliederbrief, Mitgliedermagazin, Homepage, E-Mail-Newsletter) rechtzeitig auf den Termin hingewiesen werden. **(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.** **(3) Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Näheres bestimmt § 44 Absatz 5 der Satzung.**	
38.		**§ 4 (Antragsfrist und Antragsversand)** **(1) Anträge sind dem Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor dem Kreisparteitag bei der**	

		Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein. **(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Kreisvorstands sollen den Mitgliedern eine Woche vor Beginn des Parteitags schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) zur Verfügung gestellt werden, die Anträge müssen aber in jedem Fall auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht werden und auf dem Kreisparteitag als Drucksache vorliegen.** **(3) Anträge des Kreisvorstands von grundsätzlicher Bedeutung (Leitanträge) sollen in der Regel den gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 GO antragsberechtigten Vorständen zwei Monate vor Beginn des Kreisparteitags auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) zugesandt werden.**	
39.		**§ 5 Antragsrechte** **(1) Antragsberechtigt sind:** **1. der Kreisvorstand,** **2. jeder Vorstand eines Stadt-/Gemeindeverbands,** **3. jeder Vorstand eines Ortsverbands,** **4. jeder Kreisvorstand einer Vereinigung oder**	

		Sonderorganisation, **5. jedes Mitglied unter Nachweis von 10 unterstützenden Unterschriften (die Unterschrift des antragstellenden Mitglieds eingerechnet).** **(2) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben sind.** **(3) Geschäftsordnungsanträge können mündlich stellen:** **1. jedes stimmberechtigte Mitglied,** **2. die Antragskommission,** **3. der Kreisvorstand.**	
40.		**§ 6 (Öffentlichkeit und deren Ausschluss)** **Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstands können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.**	
41.		**§ 7 (Eröffnung, Wahl eines Tagungspräsidiums)**	

		(1) Den Kreisparteitag eröffnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter. **(2) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag ein Tagungspräsidium. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Kreisparteitag selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.**	
42.		**§ 8 (Tagesordnung)** **(1) Die vom Kreisvorstand aufgestellte vorläufige Tagesordnung ist vom Kreisparteitag zu genehmigen.** **(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor oder spätestens beim Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes gestellt werden. Eine Ergänzung um neue Beschlussgegenstände ist – mit Ausnahme von Beschlussgegenständen, die Gegenstände von Initiativanträgen sind – unzulässig; in die Tagesordnung können allenfalls neue**	

		Beratungsgegenstände aufgenommen werden.	
43.		**§ 9 (Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission)** **(1) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die die Teilnahmemeldungen der stimmberechtigten Mitglieder überprüft und aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Stimmberechtigten fortlaufend feststellt.** **(2) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.** **(3) Der Kreisvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu**	

		stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Kreisparteitag kann die Zusammensetzung der vom Kreisvorstand bestellten Antragskommission ändern.	
44.		**§ 10 (Wahl von Kommissionen)** **Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.**	
45.		**§ 11 (Form und Frist bei Kandidatenvorschlägen)** **(1) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands und von Delegierten zu den übergeordneten Parteigremien sollen nach Möglichkeit vorab schriftlich erfolgen und der Kreisgeschäftsstelle im Rahmen einer vom Kreisvorstand zu setzenden Ordnungsfrist zugeleitet werden. Auf dem Kreisparteitag können weitere Kandidatenvorschläge auch mündlich erfolgen.** **(2) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Tagungspräsidiums bzw.**	

		Versammlungsleiters eine Meldefrist für Kandidatenvorschläge zu den im Rahmen der Tagesordnung anstehenden Wahlen beschließen. Kandidaten, die bei einer Wahl nicht gewählt werden, können unabhängig von dieser Frist für weitere nach der Tagesordnung noch ausstehende Wahlen kandidieren. Gleiches gilt für Wahlgänge, die wegen Nichterreichung der Frauenquote erforderlich werden.	
46.		**§ 12 (Rechte des Tagungspräsidiums bzw. des Versammlungsleiters)** **Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter fördert die Arbeiten des Kreisparteitags und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium bzw. der Versammlungsleiter hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.**	
47.		**§ 13 (Wortmeldungen und Schluss der Beratungen)** **(1) Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des**	

		Kreisvorstands und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen. **(2) Wortmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen und sind in die Rednerliste aufzunehmen.** **(3) Der Kreisparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt nur auf Antrag und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.**	
48.		**§ 14 (Behandlung der Anträge)** **Alle Anträge werden, sobald sie von dem amtierenden Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.**	
49.		**§ 15 (Rederecht)** **(1) Redeberechtigt auf dem Kreisparteitag**	

		sind alle Mitglieder. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen. **(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.**	
50.		**§ 16 (Bündelung von Wortmeldungen)** **Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.**	
51.		**§ 17 (Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit)** **(1) Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.**	

		(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Kreisvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben. **(3) Die Redezeit kann vom Tagungspräsidenten bis auf drei Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf zwei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.**	
52.		**§ 18 (Grundlegende Referate und freie Rede)** **Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im Übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.**	
53.		**§ 19 (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)** **(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Tagungspräsident bzw.**	

		Versammlungsleiter das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. **(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.** **(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:** **1. auf Begrenzung der Redezeit,** **2. auf Schluss der Debatte,** **3. auf Schluss der Rednerliste,** **4. auf Übergang zur Tagesordnung,** **5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,** **6. auf Verweisung an andere Gremien,** **7. auf Schluss der Sitzung.** **(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.**	
54.		**§ 20 (Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge)**	

		Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen: **1. Empfehlungen der Antragskommission,** **2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,** **3. Änderungs- und Ergänzungsanträge,** **4. Hauptanträge.**	
55.		**§ 21 (Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern)** **Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.**	
56.		**§ 22 (Entzug des Wortes)** **Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.**	

57.		**§ 23 (Sitzungsunterbrechung)** **Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen.**	